

## **160 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

### **Gesetzesantrag**

**der Bundesräte Dr. Schambeck, Dr. Hummer und Kollegen vom 23. März 1995  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der  
Fassung von 1929 und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert werden.**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesverfassungsgesetz vom . . . , mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der  
Fassung von 1929 und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 1013/1994, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Art. 42 Abs. 6 eingefügt:

„(6) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die von den Ländern zu vollziehen sind oder für deren Vollziehung die Länder Aufwand zu tragen haben, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

#### **Artikel II**

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 686/1988, 30/1993 und 818/1993 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird angefügt:

„Finanzausgleichsgesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

## Erläuterungen

### **Zu Artikel I (Art. 42 Abs. 6 B-VG):**

Zur Stärkung der Stellung des Bundesrates als die Länder repräsentierende Kammer der Bundesgesetzgebung soll das Zustimmungsrecht des Bundesrates auf alle Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die von den Ländern zu vollziehen sind oder für deren Vollziehung die Länder Aufwand zu tragen haben, erstreckt werden. Auf diese Weise sollen die Möglichkeiten des Bundesrates, die Länderinteressen wirkungsvoll zu vertreten, auf für die Länder essentielle Fragen, insbesondere jene finanzieller Natur, erweitert werden.

### **Zu Artikel II (Änderung des § 3 Abs. 1 F-VG):**

Der vorgeschlagene Art. II des Gesetzesvorschlages sieht eine Ergänzung des § 3 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 dahin gehend vor, daß die auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes stehenden Finanzausgleichsgesetze, durch welche die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) und außerdem die Gewährung von Finanzzuweisungen für ihren Verwaltungsaufwand und Zweckzuschüssen an diese Gebietskörperschaften aus allgemeinen Bundesmitteln geregelt werden und die daher im besonderen Maße Länderinteressen berühren, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Der Vorschlag entspricht einer einstimmig verabschiedeten Gesetzesinitiative des Bundesrates (62/A-BR/90 und 63/A-BR/91).